

Mietvertrag

zwischen

vitaphone GmbH

Gottlieb-Daimler-Straße 8

68165 Mannheim

(im Folgenden „Vermieter“)

und

Praxis: _____

Straße: _____

PLZ /Ort: _____

(im Folgenden „Mieter“)

1. Mietgegenstand

Der Vermieter vermietet an den Mieter auf Basis der Förderung durch die Apobank einen Telemedizin-Rucksack. Dieser Telemedizin-Rucksack (Variante Apobank) beinhaltet derzeit ein Tablet mit der Software LISA, eine Waage, ein Blutdruckmessgerät, ein EKG-Gerät, ein Pulsoximeter, ein Blutzuckermessgerät und ein Spirometer.

Gegenstand ist zudem ein Softwarepaket zur Nutzung in der Arztpraxis u.a. für die Videotelefonie, die EKG-Auswertung und die Weiterleitung von Vitaldaten an andere Ärzte zwecks konsiliarischer Hinzuziehung.

Gegenstand der Leistung sind zudem die Bereitstellung der Infrastruktur zum Betrieb des Rucksacks (Datenübertragung, Server, AIS-Anbindung bzw. elektronisches Arztfach) sowie der SIM-Karte mit telemedizinischen Spezialfunktionen.

Der Mieter ist zudem zur kostenlosen Teilnahme an der zertifizierten Online-Schulung sowie zur kostenfreien Nutzung des TeleArzt-Supports berechtigt.

2. Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt mit Teilnahme an einem Vertrag.

3. Miete

Pro Quartal fällt hierfür eine Mietpauschale in Höhe von 500,- Euro inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer an. Angefangene Quartale zählen voll. Die Apobank fördert die Miete mit einem Zuschuss von 450 Euro pro Quartal inkl. Umsatzsteuer für die Dauer von 4 Quartalen.

4. Kündigung

4.1 Der Mietvertrag endet nach der Förderungszeit durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartal.

4.2 Ein außerordentliches Kündigungsrecht wird mit Ende der Förderung durch die Apobank eingeräumt und ist 4 Wochen vor Ablauf der Förderungsfrist auszuüben.

5. Sonstige Regelungen

5.1 Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

5.2 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Mietbedingungen „TeleArzt“ des Vermieters in der jeweils aktuellen Fassung.

Anlage: AGB TeleArzt

Ort, Datum

Ort, Datum

Mieter

Vermieter

Mietbedingungen der vitaphone GmbH

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Bedingungen der Firma vitaphone GmbH (nachfolgend „Vermieter“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, der Vermieter hätte ausdrücklich ihre Geltung ausschließlich in schriftlicher Form anerkannt. Die Bedingungen des Vermieters gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt.

(2) Diese Mietbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes zu überlassen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, die vereinbarte Miete zu entrichten. Der Mieter verpflichtet sich weiterhin, den Mietgegenstand erst dann und nur für die Patienten zu nutzen, die in das Projekt eingeschrieben sind und von denen eine ausdrückliche Einwilligungserklärung vorliegt, die auch nicht widerrufen ist.

(3) Die Mietsache bleibt im Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, insbesondere ist nur der bestimmungsgemäße Gebrauch der Mietsache zulässig.

(4) Der Mieter hat alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege-, und Gebrauchshinweise des Vermieters zu befolgen.

§ 3 Mietzeit

(1) Die Mietzeit wird nach Quartalen berechnet. Angefangene Quartale zählen voll.

(2) Das Mietverhältnis endet zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Ungeachtet des vertraglich vereinbarten Endes der Mietzeit, endet die Mietzeit erst in dem Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache beim Vermieter durch den Mieter.

§ 4 Miete, Zahlung

(1) Die Miete wird quartalsweise berechnet.

(2) Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Wartung, Reparatur

(1) Instandhaltungsmaßnahmen

a) vitaphone übernimmt während der Laufzeit dieses Vertrages die Wartung des Mietgegenstandes (nachfolgend: „die Wartungsgegenstände“).

b) vitaphone erbringt im Rahmen der Wartung alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Medizinprodukte fortwährend zu gewährleisten (nachfolgend: „die Instandhaltungsmaßnahmen“). vitaphone wird hierbei nur Mitarbeiter oder Subunternehmer einsetzen, die

aa) auf Grund ihrer Ausbildung und praktischen Tätigkeit über die erforderliche Sachkenntnis und

bb) über die erforderlichen Mittel, insbesondere Räume, Geräte und sonstigen Arbeitsmittel zur ordnungsgemäßen Ausführung dieser Aufgabe verfügen und in der Lage sind, die Instandhaltung nach Art und Umfang ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchzuführen.

c) Über Abs. 2 hinausgehende Leistungen von vitaphone sind nicht von der Vergütung nach § 3 umfasst und nach Aufwand zu vergüten.

(4) Die Kosten der Reparaturen infolge normaler Abnutzung trägt der Vermieter. Die Kosten für Reparaturen für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung oder mutwillige Zerstörung entstanden sind, trägt der Mieter.

§ 6 Rückgabe des Mietgeräts

(1) Die Mietsache ist vollständig an den Vermieter zurück zu geben. Es müssen alle Handbücher und mitgelieferten Kabel sowie sämtliches Zubehör mit den Geräten und dem Rucksack an den Vermieter zurückgesandt werden.

(2) Bei Verlust der Mietsache bzw. bei unvollständiger Rückgabe der Sache wird der Vermieter das fehlende Teil bzw. das fehlende Gerät auf Kosten des Mieters ersetzen.

§ 7 Mängel des Mietgegenstandes

(1) Ein Mangel des Mietgegenstandes liegt vor, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben oder eingeschränkt ist.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Empfang zu untersuchen und festgestellte Mängel sofort zu rügen.

(3) Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel, so ist dieser unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich dem Vermieter anzuzeigen; ansonsten gilt der Mietgegenstand als Vertragsgerecht.

(4) Der Vermieter ist berechtigt, die mangelhaften Teile eines Mietgegenstandes unentgeltlich nach billigem Ermessen auszubessern oder neu zu liefern. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter einen funktionellen gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen oder den mangelhaften Gegenstand zu reparieren.

(5) Ist ein Mangel an der Mietsache auf die Verantwortlichkeit des Mieters zurückzuführen, trägt dieser die Kosten für den Versand zur Reparatur.

(6) Der Mieter übernimmt jedoch in vollem Umfang die Haftung für das entlehene Gerät bei Verlust, Diebstahl, Unterschlagung, Transport- und Nutzungsschäden, mutwilliger Zerstörung, Beschädigung oder Entwendung durch Dritte und höhere Gewalt. Hierbei ist der Wiederbeschaffungswert Ausgangsbasis zur Regulierung, nicht der Zeitwert oder Buchwert. Als Haftungszeitraum wird hierbei der Zeitraum zwischen Abholung und Rückgabe des Mietgegenstandes bestimmt.

§ 8 Haftungsbegrenzung

(1) Bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Vermieter für eigene vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung des Vermieters dann auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

(2) Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Soweit infolge unterlassener oder fehlerhafter Anleitung des Vermieters oder seines Erfüllungsgehilfen/gesetzlichen Vertreters der Mietgegenstand vom Mieter nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten die Regelungen von Ziff. 9 entsprechend.

(3) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vermieter ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht unverzüglich durch den Mieter angezeigt worden ist. Der Mieter hat dem Vermieter alle angeforderten Informationen und Unterlagen, die den Schaden belegen, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter den Nachweis durch die Vorlage, so entfällt die Haftung des Vermieters auch dann, wenn er nach § 6 (1) grundsätzlich einstandspflichtig wäre.

§ 9 Datenschutz

vitaphone beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht

(2) Erfüllungsort ist Mannheim. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mannheim. (3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird der Inhalt im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Details zur Ersteinrichtung des TeleArzt-Rucksacks

Für die Einrichtung Ihres TeleArzt-Rucksacks senden Sie bitte das vollständig ausgefüllte Formular an die nachfolgenden Kontaktdaten und beachten Sie die technischen Voraussetzungen auf der zweiten Seite:

vitaphone GmbH
 Gottlieb-Daimler-Straße 8
 68165 Mannheim
 Telefon: +49 621 40070-900
 Fax: +49 621 40070-809
 E-Mail: telearzt@vitaphone.de

Allgemeine Angaben	
Kundennummer	
LANR	
BSNR	
Hausarztpraxis	
Registrierungscode	
Ansprechpartner (Name, Vorname)	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Telefonnummer	Festnetz
	Mobil
E-Mail-Adresse Praxis (Wichtig für weiteren Schriftverkehr)	
Vor- und Nachname der VERAH	
Telefonnummer	Festnetz
	Mobil
E-Mail-Adresse VERAH (Wichtig für Schulung)	
Lieferanschrift	Praxis
	Zusatz
	Ansprechpartner
	Straße
	PLZ und Ort

Rechnungsanschrift (falls abweichend)	Praxis	
	Zusatz	
	Ansprechpartner	
	Straße	
	PLZ und Ort	

Technischer Ansprechpartner / Systemadministrator o.ä.

Ansprechpartner (Name, Vorname)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Technische Angaben (bitte jeweils ein Kreuz setzen)

Weiterleitung der Vitaldaten	<input type="checkbox"/> per E-Mail (vitaphone E-Mail Server) (Standard) <input type="checkbox"/> Dateiablagensystem* Name des AIS: Version des AIS:
	<small>* hierbei handelt es sich um Arztinformationssysteme bzw. Pflegesoftware</small>
Möchten Sie, dass die Vitaldaten in Ihr Arztinformationssystem übernommen werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Standard)
Telefonische / Schriftliche Kontaktaufnahme für Marketingzwecke erlaubt	<input type="checkbox"/> Ja (Standard) <input type="checkbox"/> Nein
Sollen die übertragenen Daten unwiderruflich gelöscht werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Standard)

Achten Sie darauf, dass die notwendigen Komponenten für die Videotelefonie vorhanden sind (kostenpflichtig)

<input type="checkbox"/> Kopfhörer <input type="checkbox"/> Mikrofon <input type="checkbox"/> Kamera <input type="checkbox"/> Lautsprecher Gerne können Sie diese über shop.tele-arzt.com beziehen.



Zwischen

.....
.....
.....

- Verantwortlicher - nachstehend „Auftraggeber“ oder „Kunde“ genannt -

und der

vitaphone GmbH
Gottlieb-Daimler-Straße 8
68165 Mannheim

- Auftragsverarbeiter - nachstehend „Auftragnehmer“ oder „vitaphone“ genannt

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

Diese Vereinbarung spezifiziert die Pflichten der Parteien bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten

- deren Verantwortlicher der Kunde ist, oder
- für die der Kunde eine Verarbeitungs- oder Unterverarbeitungsbeziehung mit dem Verantwortlichen unterhält

durch den Auftragnehmer zu den Zwecken der anwendbaren Datenschutzgesetze im Rahmen des Vertrags über die Erbringung von Diensten („Dienst“) zwischen den Parteien und in Zusammenhang damit (der „Vertrag“).

Die Dauer dieser Vereinbarung („Laufzeit“) entspricht der Laufzeit des Vertrags bzw. der zugehörigen Leistungsbeschreibung.

2. Pflichten des Kunden

Der Kunde verarbeitet bei seiner Verwendung des Dienstes personenbezogene Daten nach den Anforderungen der Datenschutzgesetze. Um Zweifel auszuschließen, entsprechen die Weisungen des Kunden zur Verarbeitung personenbezogener Daten den Datenschutzgesetzen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Genauigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Daten und Methoden, mit denen er die personenbezogenen Daten erworben hat.

Der Kunde unterhält genaue und vollständige Aufzeichnungen zur Verwendung des Dienstes in der durch die Datenschutzgesetze verlangten Form wird. Auf schriftliche Mitteilung mit angemessener Frist hin stellt der Kunde Informationen wie verlangt bereit, wenn vitaphone, eine Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige Behörde dies verlangen.

Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit der anderen Bestimmungen des Vertrags holt der Kunde vor der Nutzung des Dienstes die informierte Einwilligung des Endanwenders/Teilnehmers ein und unterhält eine Aufzeichnung über jede solche Einwilligung.

3. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten durch den Auftragnehmer

Gegenstand der Verarbeitung sind folgende Verarbeitungsarten und –zwecke:

- Pflege der Kundenstammdaten zu buchhalterischen Zwecken
- Pflege der Kontaktdaten von Kontaktpersonen zum Zweck technischer Unterstützung und Fragestellungen
- Entgegennahme von pseudonymisierten Messwerten sowie Weiterleitung der Messwerte an ein kundenspezifisches Ziel („Routingziel“)
- Verwaltung der Mobilfunk-SIM-Karten in den mobilen Endgeräten
- Zuordnung von Vitaldaten zu Teilnehmer-Pseudonymen

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung durch vitaphone findet ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland statt.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten (Vor- und Nachname, Kontaktdaten, Email-Adressen, Rolle im Unternehmen sowie pseudonymisierte Anmeldekennung, falls notwendig)
- Pseudonymisierte Vitaldaten ohne Personenbezug
- Telekommunikationsdaten (mobile Datennutzung der SIM-Karte im Endgerät)

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Beschäftigte des Kunden
- Kunden bzw. Teilnehmer des Kunden

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Kunden zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Kunden werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Kunden einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

5. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Kunden berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an vitaphone wendet, wird vitaphone dieses Ersuchen unverzüglich an den Kunden weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Kunden unmittelbar durch vitaphone sicherzustellen.

6. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO und gewährleistet daher insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt. Dieser ist unter datenschutz@vitaphone.de erreichbar.
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Kunden verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO.
- d) Der Kunde und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Kunden über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f) Soweit der Kunde seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Kunden im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 8 dieses Vertrages.

7. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Kunden auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Kunden beauftragen.

- a) Der Kunde stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO, soweit erforderlich:

Unterauftragnehmer	Anschrift	Leistung
vitasytems GmbH	Gottlieb-Daimler-Str. 8 68165 Mannheim	Wartung und Betrieb der Systemplattform und technischer Support

- b) Für jede Auslagerung auf einen Unterauftragnehmer ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO erforderlich, die dem Kunden vor der Erteilung seiner Zustimmung zur Kenntnis zu geben ist.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kunden an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

8. Kontrollrechte des Kunden

(1) Der Kunde hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftraggeber Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Kunde von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Kunden auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Kunden kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

9. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Kunden bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Kunden zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Kunden im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Kunden für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung
- e) die Unterstützung des Kunden im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

10. Weisungsbefugnis des Kunden

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Kunde unverzüglich (mind. Textform).
- (2) Der Auftragnehmer hat den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Er ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Kunden bestätigt oder geändert wird.

11. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Kunden nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

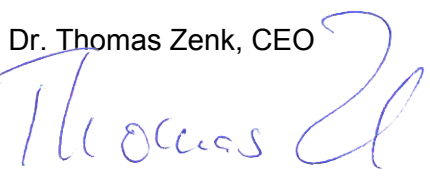
(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Kunden – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Kunden auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Kunden übergeben.

.....
Kunde

vitaphone GmbH

.....
Name und Funktion

Dr. Thomas Zenk, CEO


.....
Unterschrift

....., den
Ort, Datum

Mannheim, den 21.05.2018